



AZ L-15.421-03.01/257

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 34/15

nach § 19 GeschO

Betr.: **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetze**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Das Gesetz wird in folgenden Nummern geändert:

Artikel 1

4. § 12 wird wie folgt geändert:

1. a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt: „In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, beträgt sie mindestens zwei.“

Änderungsantrag: Der Halbsatz „in allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam insgesamt höchstens achtzehn; der Oberkirchenrat kann eine Erhöhung dieser Zahl auf zwanzig zulassen.“ wird gestrichen.

12. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a Verbundkirchengemeinde

(1) Bei Verbundkirchengemeinden besteht ein gemeinsames Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen. „In Verbundkirchengemeinden ist ein ortskirchliches Vermögen zu bilden.“ Der Verbundkirchengemeinderat ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 zuständig.

(2) Die Regelungen der § 52 Absatz 1 Satz 5 finden für Verbundkirchengemeinden keine Anwendung.“

Änderungsantrag: Der Satz „In Verbundkirchengemeinden ist ein ortskirchliches Vermögen zu bilden.“ wird in (1) eingefügt.

Die Worte „53 und 54“ werden in (2) gestrichen.

Artikel 3

2. § 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats oder eines durch Ortssatzung der Verbundkirchengemeinde festgelegtem Pfarrstellenbesetzungsgremium“ und nach dem Wort „Kirchengemeinden“ jeweils die Wörter „oder Verbundkirchengemeinden“ eingefügt.
- b) Bei Buchstabe c) werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist“ eingefügt.

Änderungsantrag: In Buchstaben a) werden die Worte „oder eines durch Ortssatzung der Verbundkirchengemeinde festgelegtem Pfarrstellenbesetzungsgremium“ eingefügt.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag verfolgt zwei Ziele:

- **Es soll auch größeren Gesamtkirchengemeinden ermöglicht werden zu Verbundkirchengemeinden zu werden.**

Dazu soll in Artikel 1, 4 keine Höchstzahl der Mitglieder des Verbundkirchengemeinderats eingeführt werden.

In Artikel 1, 12: Es soll weiterhin möglich sein Engere Räte und verkleinerte Gesamtkirchengemeinderäte zu bilden.

In Artikel 3,2: Sehr großen Verbundkirchengemeinderäten soll die Möglichkeit gegeben werden, in der Ortssatzung die Pfarrstellenbesetzung auf ein Pfarrstellenbesetzungsgremium zu übertragen.

- **Haushaltsführung und Vermögen in eine Hand zu legen**

In Artikel 1, 12 soll ein gemeinsames Ortskirchliches Vermögen aller an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden gebildet werden.

Stuttgart, 02.07.2015

Prof. Dr. Martin Plümicke